

Richtlinien

über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten in den städtischen Kindertagesstätten

vom Mai 1991, in Kraft getreten am 03.05.1991.

I. Allgemeines

- (1) Ziel dieser Richtlinien ist es, eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Elternschaft sowie eine aktive Mitverantwortung der Eltern zu erreichen, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Tagesstätten pädagogisch wirksam wahrnehmen zu können.
- (2) Das Recht der Kindertagesstätten, zu Elternabenden, Elternsprechstunden und ähnlichen Veranstaltungen einzuladen, bleibt von den folgenden Bestimmungen unberührt.

II. Elternversammlungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Erziehungsberechtigten einer jeden Gruppe in den städtischen Kindergärten bilden die Gruppenelternversammlungen.
- (2) Es ist im Jahr mindestens eine Elternversammlung und eine Gruppenelternversammlung durchzuführen.

Die erste Elternversammlung und die erste Gruppenelternversammlung sollen innerhalb von zehn Wochen nach Ende der Sommerschulferien einberufen werden.

Weitere Elternversammlungen sind durchzuführen, wenn dies mindestens die Hälfte der Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte oder der Elternbeirat beantragen. Weitere Gruppenelternversammlungen sind durchzuführen, wenn dies mindestens die Hälfte der Erziehungsberechtigten der Gruppe beantragt.

- (3) Die Elternversammlung wird von der Leitung der Kindertagesstätte einberufen und geleitet.

Die Einberufung und Leitung der ersten Gruppenelternversammlung erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte. Die Einberufung und Leitung der weiteren Gruppenelternversammlungen erfolgt durch den Gruppenelternbeirat.

- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich, wobei in der Regel eine Einladungsfrist von einer Woche vor der Elternversammlung und der Gruppenelternversammlung eingehalten werden soll.
- (5) Die Elternversammlung und die Gruppenelternversammlung sind nicht öffentlich.

III. Elternbeiräte

a) Gruppenelternbeiräte

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer jeden in den städtischen Kindertagesstätten bestehenden Gruppe wählen als Gruppenelternversammlung einen Gruppenelternbeirat und einen Stellvertreter.
- (2) Der Gruppenelternbeirat bespricht mit der Gruppenleiterin alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Gruppe.
- (3) Die Gruppenelternbeiräte und die Stellvertreter werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Gruppe der Einrichtung besuchen.

In der Tagesstätte tätiges Erziehungspersonal ist als Elternvertreter nicht wählbar.

- (5) Zur Durchführung der Wahl wird ein aus zwei Wahlberechtigten bestehender Wahlausschuss gebildet, der sich aus einem / einer Wahlleiter(in) und einem / einer Schriftführer(in) zusammensetzt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Gruppenelternbeirat gewählt werden. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss der Gruppenelternversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Wahlvorschläge kann grundsätzlich jede(r) Wahlberechtigte unterbreiten.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben gemeinsam für jedes die Gruppe besuchende Kind eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Abwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Die Wahlen der Gruppenelternbeiräte und der Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Gewählt wird schriftlich und geheim.

Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden, sofern nicht mindestens drei Wahlberechtigte dem widersprechen.

- (11) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (12) Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (13) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (14) Als Gruppenelternbeirat scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert, das Mandat niederlegt oder durch die Gruppenelternversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgewählt wird.
- (15) Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Gruppenelternbeirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Gruppenelternbeirates durch die neue Gruppenelternversammlung aus.

b) Elternbeirat

Die gewählten Gruppenelternbeiräte, bei deren Verhinderung die Stellvertreter(innen), bilden den Elternbeirat der Kindertagesstätte.

c) Gesamtelternbeirat

Dem Gesamtelternbeirat gehören an:

Die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Kindertagesstätten, der Abteilungsleiter des Sozial- und Kulturamtes und die Kindertagesstättenleiter(innen), bei Verhinderung jeweils deren Vertreter(in).

IV. Vorsitz, Sitzungen und Abstimmungen des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wählt, sofern er aus zwei und mehr Personen besteht, in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Zur ersten Sitzung des Elternbeirates lädt die Kindertagesstättenleitung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des / der Vorsitzenden.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Elternbeirates erfolgt durch den / die Vorsitzende(n) des Elternbeirates im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Das gleiche gilt für die Aufstellung der Tagesordnung.
- (3) Der Elternbeirat muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder die Kindertagesstättenleitung dies beantragen.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Dem Elternbeirat werden für seine Sitzungen Räume in der Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (8) Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Elternbeirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Elternbeirates durch die neue Elternversammlung aus.
- (9) Vertreter des Trägers, der fachlich zuständigen städtischen Gremien und die Kindertagesstättenleitung können an jeder Sitzung des Elternbeirates teilnehmen.

V. Geschäftsführung des Gesamtelternbeirates

Die Regelungen der Abschnitte III, IV und VI gelten entsprechend. Die Einberufung zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirates und die Leitung dieser Sitzungen erfolgt durch den Träger der Kindertagesstätten.

VI. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wirkt an der Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten mit (§ 2 Abs. 2 Hessisches Kindergartengesetz).
- (2) Der Elternbeirat soll das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern fördern.
- (3) Der Elternbeirat kann in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Kindertagesstätte betreffen, Anregungen geben.

Er soll insbesondere gehört werden

- a) zu den Grundfragen der pädagogischen Arbeit,
- b) bei Änderung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
- c) bei der baulichen Erweiterung oder wesentlichen baulichen Veränderungen der Kindertagesstätte,
- d) bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
- e) bei der Festlegung der Ferientermine.

Er soll insbesondere vorher unterrichtet werden

- a) über wesentliche Änderungen der Raumnutzungen,
 - b) über wesentliche Veränderungen der Kindergartenentgelte.
- (4) Der Elternbeirat leitet seine Empfehlungen und Anträge an die Kindertagesstättenleitung und - wenn erforderlich - an den Kindergartenträger weiter.
 - (5) Der Elternbeirat unterstützt die Kindertagesstättenleitung bei der Vorbereitung der Elternversammlungen und bei der Organisation von Kindertagesstättenfesten und sonstigen Veranstaltungen.
 - (6) Der Elternbeirat kann vom Träger und über die Kindertagesstättenleitung von den in der Kindertagesstätte pädagogisch tätigen Mitarbeitern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Auskunft über die Angelegenheiten, die die Kindertagesstätte betreffen, verlangen, insbesondere über die Angelegenheiten, in denen eine Anhörung des Elternbeirates erfolgen soll.

- (7) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.